

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten. (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorshenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorshenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.
8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.
9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.
R. G. S. 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht durch das königlich preussische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der königlich bayerischen Truppen.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung vertheilt.
R. B. Mittel 60. R. G. S. 9.
2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
R. M. G. S. 9.
3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verfloffenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
R. M. G. S. 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.



4. Die Verteilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der weimännlichen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und weimännlicher Bevölkerung getrennt.

Die Verteilung des Ersatzbedarfs aus der weimännlichen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der weimännlichen Bevölkerung. (§. 57, 5.)

R. B. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps verteilt.

R. B. §. 9. Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Verteilung (Bundes-Ersatz-Verteilung) wird den Kriegs-Ministerien, der kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Anstanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuss für das Seewesen hinsichtlich Verteilung des Bedarfs aus der weimännlichen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgeteilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Verteilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgeesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Gingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der weimännlichen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur weimännlichen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gesteckung von Auskünfte herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. B. §. 9, Abs. 3 und 4.

*) Die Art und Weise dieser Verteilung ergibt sich aus folgendem Beispiele:

1. Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000 Mann
2. Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 "
3. Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 "
4. Es sind zu verteilen	125,500 "

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellen.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land- Bevölkerung.	aus der weimännlichen Bevölkerung.
R.	3000	250	2650	100
B.	7420	580	6840	—
D.	4500	500	3800	200
	u.	f.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500



9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältnis zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. §. 9, Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Die seitens des königlich preussischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
 - b) die Zahl der aus den Gebietsheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
 - c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffenattalungen getrennt.In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung überendet das königlich preussische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2a—x in der Ministerial-Zustanz fungirenden Civil-Behöden, der Kaiserlichen Admiralität, sämtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich heßischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständnis mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behöden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung*) nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnis mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung vertheilt.
4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

§. 54.

Brigade-Erfaß-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Erfaß-Vertheilung entwerfen die Ober-Erfaß-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Erfaß-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Erfaß-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemannischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Bei der Brigade-Erfaß-Vertheilung sind die im Laufe des verfloßenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Erfaß-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen jämmlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushilfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die denselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Erfaß-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaat und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. §. 9 und 13, Abs. 4.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Erfaß-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
 - c) die Vorbereitung der Rundreise der Erfaß-Kommission.

